

rigkeiten in Kauf genommen hat, auch noch diese zwei Wochen abzuwarten. Besondere Umstände, die zu einer Lösung drängen, sind aus dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Keinesfalls können sie darin erblickt werden, daß die zurückliegende Zeit der Arbeitsunfähigkeit als sehr erheblich angesehen werden muß. Die Frage der Notwendigkeit einer Kündigung läßt sich nur hinsichtlich der zukünftig noch ausstehenden Zeit beantworten. Allein diese Zeit kann als Kriterium herangezogen werden. Es kann dem LAG deshalb nicht gefolgt werden, wenn es in den Urteilsgründen sinnig führt, daß die durch fast einjährige Krankheit bedingte Störung des Arbeitsablaufs und der Arbeitseinteilung die Neubesetzung und damit die Kündigung notwendig mache. Eine solche Handhabung läßt bei den beteiligten Werktätigen den Eindruck entstehen, daß mit der Kündigung die Quittung für diese „einjährige Störung“ überreicht wird. Dieser Gedanke drängt sich insbesondere deshalb auf, weil der Werktätige mit der Entlassung einer besonderen Vergünstigung verlustig geht, die darin besteht, daß der Betrieb dem durch Arbeitsunfall Erkrankten über die sonst vorgesehene Sechswochenfrist hinaus bis zur Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit bzw. bis zum

Eintritt der Invalidität die Differenz zwischen Krankengeld und Durchschnittsnettoverdienst zu zahlen hat.

Die hier aufgezeichneten Gesichtspunkte gelten aber nur für den Fall, in dem der Betreffende in der Tat alsbald arbeitsfähig wird und die Arbeitsfähigkeit nicht auf die Kündigung hin in Aussicht gestellt wurde. Dem Betrieb ist die Inkaufnahme einer weiteren, verhältnismäßig kurzen Zeit der betrieblichen Schwierigkeiten nur dann zuzumuten, wenn die „Gesundung“ echt ist. Andernfalls ist erfahrungsgemäß nicht nur mit einer nicht ausreichenden Arbeitsleistung, sondern auch mit einem alsbaldigen erneuten Ausfall zu rechnen. Ein solcher Fall ist deshalb, weil die sachliche Voraussetzung einer Neubesetzung nur scheinbar entfallen ist, nicht anders zu bewerten, als wenn die Arbeitsunfähigkeit anhält.

Nicht erörtert zu werden braucht m. E. hier der Fall, in dem das „Gesundwerden“ vorsätzlich hinausgezögert wurde. In diesem Fall ist die Kündigung schon in dem pflichtwidrigen Verhalten des Erkrankten begründet, ohne daß die Frage der Notwendigkeit einer Neubesetzung der Planstelle einer Beantwortung bedarf.

Richter am Obersten Gericht Karl-Heinz Hintze

Literatur

Mitteilungen der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur,
Berlin NW 7, Unter den Linden 8

1. Freier Bezug von in- und ausländischen Fachzeitschriften:

Zusammenstellungen dieser Fachzeitschriften aller wissenschaftlichen Gebiete, die ohne Genehmigung durch die ZvL bezogen werden können, sind in Kürze im Buchhandel erhältlich.

2. Thematische Zusammenstellungen übersetzter sowjetischer und volksdemokratischer wissenschaftlicher Literatur:

Titellisten übersetzter sowjetischer und volksdemokratischer wissenschaftlicher Literatur für alle Fachgebiete stellt der Übersetzungsnachweis der Zentralstelle zusammen.

Zeitschriften

Staat und Recht Nr. 1: Prof. Dr. K. Polak: Das Vermächtnis von Karl Marx und unsere Aufgaben; Dr. H. Benjamin: Bemerkungen zu der Lehre von der Gerichtsverfassung und ihre Bedeutung für Theorie und Praxis; Prof. Dr. H. Such: Die Lehre von den Schuldverhältnissen im Lichte der Arbeit J. W. Stalins über „ökonomische Probleme des Sozialismus in den UdSSR“; G. Schulze: Die sowjetische Staatspraxis — das große Vorbild für die Festigung und Entwicklung des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik; O. Unger: Die Verfassung der Rumänischen Volksrepublik — eine Verfassung des sozialistischen Aufbaus; Prof. Dr. R. Havemann: Der Völkerkongreß für den Frieden; H. Neumann: Juristen für Frieden und Menschenrechte (Bericht über die Tagung des Büros der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen in Wien); M. Posch: Bericht über die Tagung der Abteilung Zivilrecht und Familienrecht beim Deutschen Institut für Rechtswissenschaft am 29. November 1952; H. Büttner: Bericht von der ersten öffentlichen zivilrechtlichen Thesenverteidigung an der Humboldt-Universität Berlin; I. Eisermann: Geräts, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik; W. Krutzsch: Leckhas, Die Kausalität bei der verbrecherischen Handlung; Bibliographie.

Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst Nr. 4: W. J. Judelsohn: Die sozialistische Reelltsprechung in Zivilsachen und das Problem der Beweisführung; L. Tschavdarov: Der Zivilprozeß in der zweiten Instanz. Nr. 5: P. S. Romaschkin: Der Kampf der UdSSR um die Abrüstung und um das Verbot der barbarischen Mittel der Massenvernichtung; M. Lachs: Das amerikanische Diverstionsgesetz Nr. 165 über die „Hundert Millionen“ im Lichte des Völkerrechts.

Dokumentation der Zeit Nr. 39: Jahn: Westdeutsche Justiz auf faschistischem Wege.

Erfindungs- und Vorschlagswesen Nr. 2: Richtlinien für Vergütungen angemessener Erfindungen und Verbesserungsvorschläge in der Tschechoslowakei; Merkblatt für die Anmeldung von Patenten. Nr. 3: E. Arlt: Das Recht auf das Patent (Erläuterungen zu § 5 des Patentgesetzes). Nr. 4: Becker: Die neue Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft; Arlt: Das Recht auf das Patent (Fortsetzung aus Heft 3/53).

Deutsche Finanzwirtschaft Nr. 2: Dr. F. Rzesnitze: Zur Neuordnung des Abgabensystems in der Deutschen Demokratischen Republik; W. Kranzsch: Über die rechtliche Stellung des Hauptbuchhalters; J. Kabes: Neue Steuergesetze in der Tschechoslowakei; W. Krause: Behandlung uneinbringlicher Forderungen; K. Meyer/W. Franke: Zur Technik des Rechnungseinzugsverfahrens. Nr. 3: K. Meyer/W. Franke: Das Rechnungseinzugsverfahren und seine Anwendung; Dr. Strehmel: Aus der Praxis des Rechnungseinzugsverfahrens bei Investitionen; Wer will sich hinter dem Steuergeheimnis verstecken?; J. Kabes: Neue Steuergesetze in der Tschechoslowakischen Volksrepublik (II. Teil); G. Hünicke: Die Verwaltung von Forderungen und Verbindlichkeiten für den Staatshaushalt. Nr. 4: A. St.raub/Richter: Zur Kritik an der Reisekostenverordnung; W. Gellrich: Steuern sind keine Kosten; J. G. Pfau: Einige Bemerkungen zur Theorie der Versicherung im Sozialismus.

Die Wirtschaft Nr. 8: Das Betriebsverfassungsgesetz — eine Neuaufgabe des faschistischen Arbeitsgesetzes. Nr. 9: W. Richter: Konventionalstrafe bei vertragswidriger Warenabnahmeverweigerung; A. Meinunger: Mehr Beachtung der „Verordnung über Wohnungen für Werktätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe“.

Der Handel Nr. 6: Wer haftet für Inventurfehlbeträge in Schichtverkaufsstellen?

Demokratischer Aufbau Nr. 3: T. Riemann: Vorschläge und Beschwerden der Werktätigen mit größter Sorgfalt bearbeiten; H. Griese: Die Aufgaben der Kommissionen in den Gemeinden; Zur Arbeit der Volksvertreter in den Stadtbezirken; E. Neu: Ständige Hilfe den LPG — aber nicht nur administrativ; Prof. J. Beer: Die innere Demokratie der Räte in Ungarn; Die II. Parteikonferenz der SED — Beginn einer neuen Etappe unserer demokratischen Gesetzlichkeit.

Arbeit und Sozialfürsorge Nr. 4: Das sozialistische Verhältnis zur Arbeit als Voraussetzung für eine sozialistische Umgestaltung des Arbeitsrechts; Dr. Th. Kunz: Der Beginn der Klagefrist bei fristloser Entlassung; H. Ilse: Sind Kampagnearbeiten zeitlich begrenzte Arbeitsvertragsverhältnisse?; Die Eingruppierung von Wissenschaftlern, Ingenieuren und Technikern. Nr. 6: H. Erasmus: Das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft; G. Strube: Die Bedeutung der Betriebskollektivverträge; Bericht über die Arbeitsrechtskonferenz in Dessau; R. Schlegel: Regelmäßige oder unregelmäßige Sonntagsarbeit?; A. Kießling: Fristen in der Sozialversicherung.

Die Redaktion bittet, bei Einsendung von Beiträgen für die „Neue Justiz“ darauf zu achten, daß die Manuskripte nur einseitig und zweizeilig beschrieben und mit ausreichendem Redigerrand versehen sind.

Herausgeber: Das Ministerium der Justiz, das Oberste Gericht, der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik. — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nr. 67 64 11. Postscheckkonto: 1400 25. Chefredakteur: Prof. Dr. Hans Nathan, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Str. 93. Fernspr.: 22 02 01, App. 1605, 1611 u. 1646. — Erscheint monatlich zweimal. — Bezugspreis: Einzelheft 1,20 DM, Vierteljahresabonnement 7,20 DM einchl. Zustellgebühr. In Postzeitungsliste eingetragen. — Bestellungen über die Postämter, den Buchhandel oder beim Verlag. Keine Ersatzansprüche bei Störungen durch höhere Gewalt. — Anzeigenannahme durch den Verlag. Anzeigenberechnung nach der zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste Nr. 4. — Veröffentlicht unter der Lizenznummer 1001 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik. — Druck: 505 MDV Druckhaus Michaelkirchstraße — 1866/49